

Gericht:	Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz 7. Senat	Quelle:	
Entscheidungsdatum:	06.02.1996	Normen:	§ 17a GemO RP vom 31.01.1994, § 67 Abs 2 KomWG RP
Aktenzeichen:	7 A 12861/95		
Dokumenttyp:	Urteil		

Zur Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens: Feststellungsklage - Gemeinderat als richtiger Klagegegner; Vertreter eines Bürgerbegehrens - Benennung; Schulneubau als Gegenstand des Bürgerbegehrens; Erledigung

Leitsatz

1. Der Streit um die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens kann von den Vertretern der Initiative im Wege einer Feststellungsklage im Kommunalverfassungsverstreit einer gerichtlichen Klärung zugeführt werden. Richtiger Beklagter ist der die Zulassung des Bürgerentscheids versagende Gemeinderat (Fortsetzung der Rechtsprechung des Senats, Beschluß vom 01. Dezember 1994, 7 B 12954/94.OVG, NVwZ-RR 1995, 411).
2. Mangels besonderer gesetzlicher Ausschließungsbestimmungen können auch Amts- und Mandatsträger der Gemeinde in ihrer Eigenschaft als Gemeindeglieder als Vertreter eines Bürgerbegehrens auftreten.
3. Die Errichtung eines Schulneubaus kann zulässiger Gegenstand eines Bürgerbegehrens sein (sog Positivliste gem § 17a Abs 1 Nr 1 GemO (GemO RP F: 1994-01-31); die Schule ist im Sinne des Gesetzes eine Einrichtung, die der Gesamtheit der Einwohner zu dienen bestimmt ist.
4. Eine "Erledigung" eines Bürgerbegehrens tritt trotz Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses, "gegen" (§ 17a Abs 3 S 1 Halbs 2 GemO (GemO RP F: 1994-01-31)) den eine Initiative gerichtet ist, nicht ein, wenn nicht der Gemeinderat zugleich dem in der Sache selbst verfolgten Begehren beitrifft.
5. Die Anforderungen an ein zulässiges Begehren im Hinblick auf die Fragestellung sind erfüllt, wenn nur das sachliche Anliegen hinreichend zweifelsfrei auf den Unterschriftenlisten hervortritt und der Gemeinderat in Wahrnehmung seiner Kompetenz zur Zulassung des Bürgerentscheids in die Lage versetzt ist, die Abstimmungsfrage hinreichend bestimmt in der gemäß § 17a Abs 3 S 2 GemO (GemO RP F: 1994-01-31) erforderlichen Form einer mit "Ja" oder "Nein" zu beantwortenden Frage zu fassen.
6. Zur Bedeutung des Streits um die sachliche Richtigkeit der Begründung eines Bürgerbegehrens für die Frage seiner Zulässigkeit.
7. Die nach § 17a Abs 3 S 2 GemO (GemO RP F: 1994-01-31) erforderliche Benennung von bis zu 3 Personen als Vertreter des Bürgerbegehrens muß nicht auf den Unterschriftenlisten erfolgen, sondern es reicht aus, wenn die Benennung schriftlich mit der Einreichung des Bürgerbegehrens durch die Initiatoren erfolgt (§ 17a Abs 3 S 1 Halbs 1 GemO (GemO RP F: 1994-01-31)); einer Legitimation der Vertreter durch die das sachliche Anliegen des Begehrens unterstützenden Unterschriftenleistenden bedarf es nicht.

Fundstellen

AS RP-SL 25, 285-301 (Leitsatz und Gründe)
NVwZ-RR 1997, 241-246 (Leitsatz und Gründe)

HGZ 1998, 239-246 (Leitsatz und Gründe)

Verfahrensgang

vorgehend VG Koblenz, 22. August 1995, Az: 2 K 1755/95.KO

Diese Entscheidung zitiert

Rechtsprechung

Vergleiche Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz 7. Senat, 1. Dezember 1994, Az: 7 B 12954/94

© juris GmbH